

EINGEGANGEN  
11. Mai 2018  
Erl.....



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

*Prod / Büro  
per Mail → Prod  
→ Bo*

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

*Dr. D.  
Herrn*

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

05. Mai 2018

Herrn Präsidenten Michael Horper  
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.  
Karl-Tesche-Straße 3

56073 Koblenz

Mein Aktenzeichen  
19 723-9:341 0001  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
23.03.2018

Telefon / Fax  
06131 16-3710  
06131 16-173710

### Waffenrecht - Jagdrecht;

### Verwendung von Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtzieltechnik bei der Jagdausübung auf Schwarzwild im Zusammenhang mit Tierseuchenbekämpfung und -prävention (Afrikanische Schweinepest - ASP)

Sehr geehrter Herr Horper,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2018, mit dem Sie sich aus Anlass der zunehmenden Sorge um eine drohende Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bezüglich der u.a. in der Diskussion befindlichen Fragen eines jagdlichen Einsatzes von Nachtzieltechnik an mich wenden. Wie Sie wissen, befinden sich diese Fragestellungen in der ressortübergreifenden, bundesweiten Abstimmung und erfordern letztlich entsprechende Rechtsänderungen auf Bundesebene.

Zwischenzeitlich haben am 18./19. April 2018 im Bundesministerium des Innern die Waffenrechtsreferenten des Bundes und der Länder unter einem einschlägigen TOP "Dual-Use-Geräte (Nachtsicht-/Nachtzielgeräte) bei der Jagd auf Schwarzwild" die diesbezüglichen Fachberatungen absolviert. Im Ergebnis wird das bisher so lediglich in einzelnen Landkreisen Bayerns praktizierte Modellverfahren - ohne entsprechende Gesetzesänderungen im Jagd- und Waffenrecht - keine bundesweite Umsetzung in der Jagdpraxis finden.



In diesem Sinne bin ich gerne bereit, Ihr Anliegen auch auf Ebene der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zu unterstützen. Für die nächste Innenministerkonferenz vom 6. bis 8. Juni 2018 liegt bereits eine einschlägige TOP-Anmeldung vor.

Nach gegenwärtigem Stand findet das waffengesetzliche Verbot des Umgangs mit Nachtzieltechnik auf der Grundlage des § 55 WaffG lediglich keine Anwendung auf die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie deren Bedienstete, soweit diese dienstlich tätig werden. Nach § 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOWaffG RP) ist das Waffengesetz darüber hinaus nicht anzuwenden auf die Behörden und Dienststellen des Landes sowie deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Eine flächendeckende Zulassung von Nachtzieltechnik bei der Jagdausübung auf Schwarzwild bzw. im Rahmen der Tierseuchenprävention kann nur nach entsprechenden Gesetzesänderungen auf Bundesebene in Erwägung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz